



# Statuten

## Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Pro Rigi, interkantonale Vereinigung zum Schutze des Rigigebietes“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern.

## Zweck

- Art. 2 Die Pro Rigi erstrebt:
- a) den Schutz des Rigigebietes, hauptsächlich der Pflanzen, der Tiere, der Naturdenkmäler, des Landschaftsbildes, der Aussichtspunkte und der Gewässer;
  - b) die Beziehung der Bewohner und Besucher des Rigigebietes zu Natur und Landschaft durch die Presse, Radio, Vorträge und Exkursionen zu vertiefen.

## Tätigkeit

- Art. 3 Diese Ziele sucht die Vereinigung zu erreichen durch:
- a) Zusammenarbeit mit den Behörden der Kantone Luzern und Schwyz, mit den Gemeinden, Korporationen, Grundeigentümern sowie zielverwandten Institutionen;
  - b) Überwachung aller Veränderungen und Beeinträchtigungen des Rigigebietes;
  - c) Ausarbeiten von Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Einsprachen bei Ortsplanungen der Rigigemeinden und bei Richtplanungen;
  - d) Wachtätigkeit gemäss speziellem Reglement.

## **Mitgliedschaft**

- Art. 4 Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Einzelmitglieder
  - b) Kollektivmitglieder
  - c) Familienmitglieder
  - d) Einzelmitglieder auf Lebenszeit

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, ausschliessen. Innert 30 Tagen kann der Ausgeschlossene gegen diese Verfügung an die Generalversammlung rekurrieren.

## **Finanzierung**

- Art. 5 Sie erfolgt durch:
- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden;
  - b) durch Schenkungen, Stiftungen sowie Beiträge von Kantonen und Gemeinden;
  - c) Sammlungen für besondere Aktionen oder Anlegung spezieller Fonds.

## **Organe**

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
  - d) die Pflanzenwächter

- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt und behandelt folgende Geschäfte:
- a) Protokoll der letzten Generalversammlung;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Wachtchefs;
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, Déchargeerteilung;
  - d) Genehmigung des nächsten Arbeitsprogramms und des Budgets;
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - f) Wahlen;

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder; Anträge der Mitglieder sind bis 1. Januar schriftlich dem Vorstand einzureichen;
- h) Statutenänderungen

- Art. 8 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Antrag:
- a) des Vorstands
  - b) der Rechnungsrevisoren
  - c) von einem Fünftel der Mitglieder

Der Antrag ist schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist nach Eingang eines Antrages innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

- Art. 9 Zu den Generalversammlungen ist mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen. Vereins- und Vorstandsbeschlüsse (ausgenommen die Vereinsauflösung) werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand, die zwei Rechnungsrevisoren und ein Revisor-Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Der Vorstand kann zu den Sitzungen, zur Mitarbeit und Beratung Mitglieder, Fachleute und Vertreter anderer Institutionen oder Behörden einladen, sowie Arbeitskommissionen bilden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassier hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Auslagen.

- Art. 11 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung jährlich wenigstens einmal zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

- Art. 12 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Auflösung**

Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, an einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung, erfolgen. Stimmberechtigt ist, wer wenigstens während eines Jahres Mitglied des Vereins gewesen ist. Im Falle der Vereinsauflösung werden Vermögen und Akten dem SBN übergeben, der sie zu Händen einer zu gleichen Zwecken gegründeten Organisation zu verwalten hat. Der SBN darf nach Ablauf von zehn Jahren darüber verfügen.

Art. 14 Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 1990 angenommen und treten sofort in Kraft.

Luzern, den 26. März 1990

Der Präsident



A. Vogel

Der Vizepräsident



Dr. E. Ruoss